

Sicher nachhaltig.
Nachhaltig sicher.

COOPERA

CoOpera
Sammelstiftung PUK
Talweg 17, Postfach 160
3063 Ittigen

T 031 922 28 22
F 031 921 66 59
info@coopera.ch
www.coopera.ch

CoOpera Sammelstiftung PUK

Statuten

Vom 9.8.2005, gültig ab 1.1.2005

| | | |
|---------|--|----------|
| | Name/Registrierung/Sitz/Zweck/Dauer | 2 |
| Art. 1 | Name | 2 |
| Art. 2 | Registrierung | 2 |
| Art. 3 | Sitz | 2 |
| Art. 4 | Zweck | 2 |
| Art. 5 | Dauer | 3 |
| | Finanzierung | 3 |
| Art. 6 | Stiftungsvermögen | 3 |
| Art. 7 | Rechnungsführung | 4 |
| | Organe/Aufgaben/Befugnisse | 4 |
| Art. 8 | Organe der Stiftung | 4 |
| Art. 9 | Verwaltungskommission (VK) | 4 |
| Art. 10 | Delegierten-Versammlung | 5 |
| Art. 11 | Stiftungsrat | 5 |
| Art. 12 | Kontrolle | 5 |
| Art. 13 | Änderungen der Statuten | 5 |
| | Rechtsnachfolge/Auflösung/Liquidation | 6 |
| Art. 14 | Änderungen im Anschlussverhältnis | 6 |
| Art. 15 | Auflösung eines Vorsorgewerkes | 6 |
| Art. 16 | Liquidation | 6 |

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 25. September 1984 (Urschrift Nr. 66 des Notars Helen Vogt in Bern, letzte Änderung vom 23. Oktober 2003) hat die einfache Gesellschaft bestehend aus Herrn Daniel Maeder, Herrn Marc Desales und Herrn Matthias Wiesmann, als Stifterfirma die

**Gemeinschaftsstiftung Pensionskasse für Unternehmen, Künstler und Freischaffende,
heute CoOpera Sammelstiftung PUK**

errichtet.

2. In Anpassung an die veränderten Verhältnisse werden die Statuten mit Datum der Verfügung des Amtes für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern (ASVS) revidiert und durch die nachstehende Fassung ersetzt.

Statuten

Name/Registrierung/Sitz/Zweck/Dauer

Art. 1 **Name**

Unter dem Namen **CoOpera Sammelstiftung PUK** besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 BVG.

Art. 2 **Registrierung**

Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Bern eingetragen und untersteht der Aufsicht des Amtes für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern (ASVS).

Art. 3 **Sitz**

Die Stiftung hat ihren Sitz in Ittigen BE.

Art. 4 **Zweck**

Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Mitglieder der ihr angeschlossenen Firmen, Verbände und Vereinigungen, im folgenden Institutionen genannt, die sich bemühen, im sozialen Organismus nach mensch- und naturgemässen Gesichtspunkten zu arbeiten, sowie deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Der Anschluss erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.

Für den Einbezug der Arbeitgeber sind Art. 4 Abs. 2 und 44 Abs. 1 BVG massgebend. Der Arbeitgeber darf jedoch niemals und in keiner Weise besser gestellt werden als die Arbeitnehmer.

Zur Erreichung des Stiftungszweckes schliesst die Stiftung gestützt auf den Anschlussvertrag und im Rahmen des entsprechenden Vorsorgewerkes Versicherungsverträge mit einer oder mehreren dem Bundesamt für Privatversicherungswesen unterstellten Versicherungsgesellschaften ab oder tritt in bestehende Verträge ein. Die Stiftung muss aber immer Versicherungsnehmerin oder Begünstigte sein.

Der Stiftungsrat erlässt ein oder mehrere Reglemente über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt im Reglement das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest. Sämtliche Reglemente werden durch den Stiftungsrat erlassen. Dabei wahrt der Stiftungsrat die erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre soweit dies das Gesetz voraussetzt.

Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

Art. 5 **Dauer**

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Finanzierung

Art. 6 **Stiftungsvermögen**

Die Stifter widmeten der Stiftung als Anfangsvermögen den Betrag von CHF 1000.00.

Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Stifter, der Arbeitgeber oder Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).

Das Stiftungsvermögen ist unter der Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach erkannten Grundsätzen zu verwalten.

Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von ihnen vorgängig hierfür Beitragsreserven geäufnet worden und diese ausgewiesen sind.

Art. 7 Rechnungsführung

Die Rechnung ist jährlich auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen.

Aus der Rechnung muss hervorgehen, dass die Beiträge der Arbeitgeber mindestens gleich hoch sind wie die gesamten Beiträge der betreffenden Arbeitnehmer.

In der Rechnung sind Beitragsreserven und freie Stiftungsmittel der einzelnen angeschlossenen Institutionen klar abzugrenzen und dürfen nur für die Begünstigten der jeweiligen Institution verwendet werden.

Organe/Aufgaben/Befugnisse

Art. 8 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Delegierten-Versammlung
- die Verwaltungskommissionen (eine für jede angeschlossene Institution)
- Kontrollstelle

Art. 9 Verwaltungskommission (VK)

Die Verwaltungskommissionen bestehen jeweils aus mindestens 2 Mitgliedern, welche im Rahmen der jeweiligen Vorsorgewerke je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern für eine 4-jährige Amtsdauer bestellt werden.

Jede Verwaltungskommission entsendet einen Arbeitnehmer- und einen Arbeitgebervertreter an die jährlich stattfindende Delegierten-Versammlung (Art. 10).

Jede Verwaltungskommission verwaltet «ihr» entsprechendes Vorsorgewerk. Sie ist insbesondere zuständig für den Erlass der für ihr Vorsorgewerk geltenden reglementarischen Bestimmungen, für die Finanzierung und die Vermögensverwaltung. Bestimmte Kompetenzen übt sie direkt, andere indirekt über die Delegierten-Versammlung aus. Sie kann auch Kompetenzen an den Stiftungsrat oder die aus ihm gebildeten Ausschüsse delegieren, wobei diese Delegationen jederzeit widerrufbar sein müssen.

Für die unter Art. 11 Abs. 2 erwähnte Vertretung haben die Verwaltungskommissionen ein Vorschlagsrecht. Im Übrigen werden die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung in einem Reglement geregelt.

Art. 10 Delegierten-Versammlung

Die ordentliche Delegierten-Versammlung findet alljährlich einmal statt und wird durch den Stiftungsrat einberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegierten-Versammlung kann von 3 Verwaltungskommissionen beim Stiftungsrat verlangt werden.

An der Delegierten-Versammlung werden die angeschlossenen Institutionen über den Geschäftsgang der Sammelstiftung als Ganzem orientiert.

Der Delegierten-Versammlung obliegt die Wahl, Ablehnung oder Bestätigung der vorgeschlagenen weiteren oder ergänzenden Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 11 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat bildet oberstes Organ und setzt sich aus mindestens 3, höchstens 9 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Stiftung zu zweien rechtsverbindlich zeichnen, sowie die Art der Zeichnung.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch die Delegierten-Versammlung gemäss separatem Wahlreglement für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Parität muss gewährleistet sein.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr seiner Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg oder im Rahmen von Telefonkonferenzen gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder einem gestellten Antrag zustimmen. Diese Beschlüsse sind zu protokollieren.

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung nach Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen der Statuten, Vorsorgereglement, den Weisungen der Aufsichtsbehörde und pflichtgemässen Ermessen.

Art. 12 Kontrolle

Der Stiftungsrat beauftragt im Einvernehmen mit den Verwaltungskommissionen eine Kontrollstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage.

Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

Art. 13 Änderungen der Statuten

Der Stiftungsrat ist befugt, der zuständigen Änderungsbehörde gemäss Art. 85 und 86 ZGB Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung zu unterbreiten. Die Stiftung darf aber der beruflichen Vorsorge nicht entfremdet werden.

Rechtsnachfolge/Auflösung/Liquidation

Art. 14 **Änderungen im Anschlussverhältnis**

Im Falle des Übergangs oder der Auflösung einer angeschlossenen Institution oder ihrer Rechtsnachfolgerin gilt das separate Teil- oder Gesamtliquidationsreglement. Im Fall des Übergangs auf eine Rechtsnachfolgerin oder einer Fusion unter Beibehaltung der Vorsorgeversicherung bei der Sammelstiftung CoOpera PUK, gelten die Rechte und Pflichten der Vertragspartner ohne gegenteiligen Beschluss der entsprechenden Verwaltungskommissionen unverändert weiter. Die statutarischen und reglementarischen Bestimmungen sind dann sinngemäss auf die Rechtsnachfolgerin anzuwenden.

Art. 15 **Auflösung eines Vorsorgewerkes**

Es gilt das separate Teil- und Gesamtliquidationsreglement.

Art. 16 **Liquidation**

Bei Liquidation der Stiftung sind zuerst die Ansprüche der Destinatäre der einzelnen Vorsorgewerke, bzw. deren individuellen weitergehenden Ansprüche zu behandeln. Über einen allfällig verbleibenden Saldo entscheidet der Stiftungsrat im Rahmen des Stiftungszweckes.

Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifter, die angeschlossenen Arbeitgeber oder deren Rechtsnachfolger sowie andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.

Die Liquidation der Stiftung und/oder ihrer Vorsorgewerke wird durch die amtierenden Organe besorgt. Die entsprechenden Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis die Liquidation abgeschlossen ist.

Details der Gesamt- und Teilliquidation sind im separaten Gesamt- und Teilliquidationsreglement geregelt.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt in allen Fällen vorbehalten.

Der Stiftungsrat:

Gerold Aregger

Marc Desales

Udo Herrmannstorfer

Daniel Maeder

Matthias Wiesmann

Christian Fankhauser

Christian Ammon